

Aufgrund des § 142 Absatz 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Schömberg in seiner Sitzung am 16.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

S a t z u n g

über die förmliche Festlegung der 3. Erweiterung des Sanierungsgebietes „Rathaus/Bahnhofsbereich“ in Schömberg

vom 16.06.2021

§ 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Mit Beschluss vom 16.01.2019 (ortsüblich bekanntgemacht am 24.01.2019) hat der Gemeinderat der Stadt Schömberg die Sanierungssatzung für das Gebiet „Rathaus/Bahnhofsbereich“ beschlossen.

Mit Beschluss vom 17.06.2020 wurde die 1. Erweiterung des Sanierungsgebietes beschlossen. Die 1. Erweiterung ist am 25.06.2020 in Kraft getreten.

Mit Beschluss vom 18.11.2020 wurde die 2. Erweiterung des Sanierungsgebietes beschlossen. Die 2. Erweiterung ist am 26.11.2020 in Kraft getreten.

Das Sanierungsgebiet „Rathaus/Bahnhofsbereich“ wird mit dieser 3. Erweiterung um die im nachfolgenden Abgrenzungsplan vom 16.06.2021 dargestellten Flurstücke Nr. 141, 146, 147, 149, 151, 152, 153, 1900/1, 1901/2 sowie einen Teilbereich der Bahnhofstraße, Flurstück Nr. 1900, erweitert. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Schömberg, den 16.06.2021

Karl-Josef Sprenger
Bürgermeister